

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 20 (1979)
Heft: 9

Artikel: Trotz Verfolgung : die Kirche Albaniens lebt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Trotz Verfolgung: Die Kirche Albanien lebt

Die katholische Familienzeitschrift «Kana» (Zagreb) bringt in ihrer Aprilnummer einen Bericht über die Lage der Kirchen in Albanien. Trotz Verfolgung sei der Glaube noch lebendig; Taufe und Beschneidung werde im Familienkreise — mit oder ohne Priester — vollzogen. Predislav Kuburovic fasst zusammen.

Der Kampf gegen Glaubensrichtungen oder gegen Religion überhaupt wird — offiziell oder inoffiziell — in vielen Ländern der Welt geführt. Nirgends aber ist man so weit gegangen wie im kommunistischen Albanien, das sich stolz «erster atheistischer Staat der Welt» nennt.

Es hat im Kampf gegen Religion und Kirchen in Albanien mehrere Etappen gegeben. Als 1944 die albanische Arbeiterpartei die Macht an sich riss, hatte das Land eine Bevölkerung von 1 Million (heute 2,6 Mio.), von der 700 000 Muslims, 100 000 Katholiken und 200 000 Albanisch-Orthodoxe waren. Die Arbeiterpartei bekämpfte alle drei Religionsgemeinschaften nicht nur unter der marxistisch-leninistischen Parole «Religion ist Opium für das Volk». In den Nachkriegsjahren war auch die *nationale Einheit* ein erstrangiges politisches Ziel — und nicht eine Selbstverständlichkeit. Das erklärt sich aus der Geschichte Albanien. Seit dem 11. Jahrhundert, als es zur Trennung zwischen Rom und Konstantinopel kam, kennt das Land die römisch-katholische wie auch die byzantinisch-orthodoxe Kirche; im 15. Jahrhundert brachten die osmanischen Besatzer auch den Islam, der bis 1944 die stärkste Religionsgemeinschaft Albanien war. Im Laufe der letzten Jahrhunderte haben die einzelnen Glaubensrichtungen verschiedentlich gegeneinander gekämpft; Albaner der einen Kirche hatten oft mehr Sympathien für Glaubensbrüder im Ausland als für andersgläubige Landsleute.

Die Arbeiterpartei nahm nun als erstes die Trennung der Kirchen vom Ausland in Angriff. 1950 wurde eine sogenannte «nationale albanische katholische Kirche» geschaffen, die alle Beziehungen zum Vatikan abbrach. Die albanisch-orthodoxe Kirche, die seit 1937 autokephal (d. h. selbständig) war, kappte die Verbindungen zum Patriarchen von Konstantinopel und unterstellte sich einem neuen Erzbischof von Tirana, dessen Wahl nach orthodoxem Kirchenrecht illegal war. Als Albanien 1960/61 seine Kontakte mit der Sowjetunion abbrach, zog sich auch die nach Moskauer Patriarchat orientierte albanisch-orthodoxe Kirche auf sich selbst zurück. Zur gleichen Zeit fanden die Beziehungen der albanischen Muslims zur übrigen Muslimwelt ein Ende.

Ab 1967 hat sich die Lage der Kirchen in Albanien weiter stark verschlechtert. Unter dem Eindruck der chinesischen Kulturrevolution begann auch im kleinen Balkanland «die revolutionäre Abrechnung mit alten, reaktionären Kreisen und ihren Sitten». Ausgelöst wurde diese Kampagne durch eine Rede Enver Hodschas, des General-

sekretärs der albanischen Arbeiterpartei; folgende Beschlüsse wurden nun u. a. durchgeführt:

- Abschaffung der militärischen Grade in der Armee;
- Einführung der körperlichen Arbeit als Schulfach;
- Kampagne für die Schließung von Kirchen und Moscheen, auf Anweisung der Partei von Gymnasiasten gestartet.

Und binnen weniger Monate wurden nun die insgesamt 2100 Kirchen und Moscheen ihrer Zweckbestimmung entzogen und zu Kinos, Lagerhäusern, Turnhallen usw. umfunktioniert. Einige wenige blieben als Museen erhalten, sind allerdings dem Publikum nicht zugänglich. Die Geistlichen aller Religionsgemeinschaften, d. h. die christlichen Priester und muslimischen Imame, wurden mehrheitlich verhaftet oder in Kolchese zur Landarbeit abkommandiert. Nun konnte sich Albanien zum «ersten atheistischen Staat der Welt» proklamieren.

Es blieb sehr still um die albanischen Religionsgemeinschaften, bis 1973 eine Nachricht ins Ausland durchsickerte, wonach der katholische Priester Stjepan Kurti erschossen worden war, weil er im Gefängnis von Lushnji ein Kind getauft hatte. (Ins Gefängnis war er für angebliche «Spionage für eine fremde Macht» gekom-

men.) Im Jahr darauf wurde bekannt, dass der orthodoxe Erzbischof von Tirana gestorben war.

1976 trat die neue albanische Verfassung in Kraft. Sie passte die Paragraphen der gewaltsam veränderten Wirklichkeit an und tat jede Religion in Acht und Bann. Laut § 37 anerkennt der albanische Staat keine Religion, unterstützt und entwickelt aber die atheistische Propaganda. § 55 der 1976er Verfassung verbietet die Schaffung jeglicher Organisation religiösen Charakters sowie jede religiöse Aktivität und «Propaganda».

Dennoch ist mit diesen Massnahmen das kirchliche Leben in Albanien nicht etwa völlig ausgerottet worden. Die albanische Parteipresse liefert unfreiwillig den Beweis dafür. Es vergeht kaum eine Woche, dass die Parteizeitung «Zeri i popullit» («Volksstimme») nicht einen Aufruf gegen Religion und Kirche veröffentlicht würde. Diese Artikel enthalten einerseits Klagen darüber, dass die Religion trotz verstärkter atheistischer Erziehung immer noch lebendig ist; andererseits mahnen sie, der gefährlichste Feind sei der, welchen man vergesse.

Da sämtliche Kirchen und Moscheen geschlossen sind, vollziehen sich die Gottesdienste und religiösen Kulte in privaten Wohnungen. So berichtete «Zeri i popullit» unlängst, ein katholischer Priester namens Mikeli aus Skutari habe seine Wohnung in eine Kapelle umgewandelt. «Deshalb», schloss das Blatt mit Genugtuung, «hat ihm die Volksgerechtigkeit gegeben, was er als ausländischer Spion verdient hat.» Aber Taufe und Beschneidung werden trotz aller Verfolgung von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung Albanien weiterhin praktiziert. Die kirchlichen Feste feiert man unter dem Vorwand von Familienanlässen.

Wenn diese Beispiele auch das — beschränkte — religiöse Leben illustrieren, muss man doch sehen, dass die Aussichten für den Glauben in Albanien sehr düster sind: die Gläubigen sind isoliert, und die junge Generation wächst heran, ohne ihre jeweilige Religion richtig kennenlernen zu können. Zu Lebzeiten Enver Hodschas ist jedoch keine Lockerung der albanischen Kirchenpolitik zu erwarten. ■

Staat und Kirche in der Sowjetunion

Die erste Sowjet-Verfassung (RSFSR) vom 10. 7. 1918 hatte in Art. 13 den Werktätigen die «tatsächliche Gewissensfreiheit» garantiert und zu diesem Zweck die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt, überdies die Freiheit sowohl der religiösen wie auch der antireligiösen Propaganda allen Bürgern zuerkannt.

Die Stalin-Verfassung vom 5. 12. 1936 hatte in Art. 124 diese Freiheit erheblich eingeschränkt: zugelassen waren fortan nur noch die Freiheit der Kulthandlung und der antireligiösen Propaganda.

Die Breschnew-Verfassung vom 7. 10. 1977 folgt in Art. 52 dieser Regel: «Dem Bürger der UdSSR wird Gewissensfreiheit garantiert, d. h. das Recht, sich zu einer beliebigen oder zu keiner Religion zu bekennen, religiöse Kulthandlungen vorzunehmen

und atheistische Propaganda zu betreiben...»

In der Sowjetunion wird die Tätigkeit der religiösen Organisationen durch Bevollmächtigte des Rates für Religiöse Angelegenheiten kontrolliert (Erlass Nr. 1043 vom 8. 12. 1965). Religiöse Gemeinschaften können aufgelöst und Gebetshäuser geschlossen werden durch entsprechende Beschlüsse der Gebietssowjets (Verfügung Nr. 242 vom 7. 7. 1961). Religiöse Gemeinschaften dürfen keine Wohltätigkeit betreiben und ohne Erlaubnis keine religiösen Zusammenkünfte einberufen oder besondere Gebetsversammlungen für Jugendliche und Kinder durchführen (Verfügung vom 16. 3. 1961). Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Zwangsarbeit bis zu 1 Jahr (bei Rückfall bis zu 3 Jahren) oder Geldbusse bis zu 50 Rubeln bestraft (Art. 142, Strafgesetzbuch der RSFSR).

Fazit: In der Sowjetunion ist die Kirche nicht vom Staat getrennt, sondern ihm faktisch unterstellt. re